

# Hygieneplan

im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Version 4.1: Beschulung der Jahrgänge 5-Q2 nach den Sommerferien

Geltungsbereich: Gymnasium an der Schweizer Allee  
Schweizer Allee 18-20  
44287 Dortmund

erstellt am: 06.08.2020  
Gültigkeit: 10.08.2020 bis 31.08.2020

## **Vorbemerkungen**

Um die Schule nach den Sommerferien wieder für einen Unterrichtsbetrieb im Präsenzmodus mit allen Schülerinnen und Schülern öffnen zu können, müssen bestimmte Hygienebedingungen sichergestellt werden. Diese werden durch das Ministerium für Schule und Bildung vorgegeben.

Die Schule selbst trifft keine Entscheidung über die Schritte zur Öffnung des Schulbetriebs. Aufgabe der Schule ist es, die Vorgaben von Landes- und Bezirksregierung unter den konkreten Bedingungen am GADSA umzusetzen. Dies geschieht durch die Aufstellung des vorliegenden Hygieneplanes.

Diesem Hygieneplan liegen folgende Vorgaben zugrunde:

- Rahmenhygieneplan des Landesentrums Gesundheit NRW (2015)
- Schulmail Nr. 15 vom 18.04.2020
- Handlungsempfehlung des BVÖGD u.a.
- Schreiben der Bezirksregierung vom 09.04.2020
- Hinweise des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Flächen (04.04.2020)
- Rahmenhygieneplan der Stadt Dortmund
- Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Landes NRW
- Verfügung des MSB zur "Wiederaufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021" (03.08.2020)

Der Hygieneplan "Version 4.1" gilt für die Zeit von Schulbeginn bis Ende August. Einzelne Maßnahmen sind in den Vorgaben bis zu diesem Termin befristet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist eine Neubeurteilung der Situation erforderlich. Allerdings kann auch schon vorher eine Lageänderung eine Veränderung der Maßnahmen erforderlich machen.

Weiterhin erfordert die momentane Situation von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und gegenseitiger Rücksichtnahme.

## **1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren**

### **1.1 Schulweg und Zugang zum Gebäude**

Die Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert, möglichst nicht mit Öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule zu kommen. Die Fahrradwache ist während der Öffnungszeit der Schule im Dienst.

Im Eingangsbereich sorgen Aufsichten dafür, dass die Schule ohne Gedränge betreten wird.

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich auf direktem (vorgegebenen) Weg zu ihren Zielräumen. Der Aufenthalt in den Fluren ist möglichst kurz zu halten. Im Gebäude wird eine Einbahnstraßenregelung ausgeschildert, die eingehalten werden muss.

Alle genutzten Unterrichtsräume werden um 07:45 geöffnet und werden den Tag über nicht verschlossen (Ausnahmen bilden Fachräume).

## 1.2 Lufthygiene

Soweit die Wetterlage es zulässt, werden während des Unterrichts mindestens zwei Fenster zur Querlüftung dauerhaft komplett geöffnet, alle Fenstergriffe sind dazu aufgeschlossen. Der Verstoß gegen die gegenteilige Dienstanweisung der Stadt Dortmund wird in Kauf genommen.

Jeder ist aufgefordert, sich mit seiner Bekleidung darauf einzustellen.

Im Erdgeschoss müssen die Klassenräume aus Sicherheitsgründen am Ende jeder Doppelstunde geschlossen werden.

## 1.3 Garderobe

Jacken oder andere Kleidungsstücke werden ausschließlich über der eigenen Stuhllehne gelagert, um einen Kontakt mit fremden Kleidungsstücken zu vermeiden.

## 1.4 Nutzung von Unterrichtsräumen

Die Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass möglichst Abstände eingehalten werden.

Es ist für jede Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft ein Sitzplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, wer auf welchem Platz gesessen hat. Diese Sitzpläne werden durch die Lehrkraft dokumentiert, um im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion die Infektionsketten nachvollziehen zu können. Vordrucke werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation ist mindestens vier Wochen aufzuheben.

Es werden nur Klassenräume mit Sanitärbereich (Waschbecken) genutzt.

Die Computerräume sind für die Nutzung mit Klassen im Informatikunterricht geöffnet.

## 1.5 Lehrerzimmer / Kopierräume / Sekretariat / Konferenzraum 030

Der Aufenthalt in Räumen wie dem Lehrerzimmern oder dem Kopierraum sollte auf ein Minimum reduziert werden.

In diesen Räumen muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn nicht ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.

## 1.6 Reinigung

Die allgemeine Reinigung des Schulgebäudes obliegt der Stadt Dortmund als Schulträger. Es wurde eine engmaschige Reinigung veranlasst. Arbeitstäglich werden Tische und Stühle desinfiziert und der Boden gewischt.

## **2. Persönliche Hygiene**

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist auf dem Schulgelände und im Gebäude für jeden verpflichtend. Das schließt auch die Unterrichtsräume ein.

In besonderen Situationen (z.B. Prüfungen, Vorträge) kann einzelnen Schülerinnen und Schülern das kurzzeitige Absetzen des Mund-Nase-Schutzes erlaubt werden, wenn diese den Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Ggf. können hierfür feste "Sprecherecken" eingerichtet werden.

Keinesfalls gibt es eine generelle Ausnahme von der Verpflichtung in bestimmten Fächern, Klassen oder Kursen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit medizinischen Einschränkungen, die im Einzelfall mit der Schulleitung zu besprechen sind.

Um den Schülerinnen und Schülern die Wahrnehmung aller nonverbalen Kommunikationsangebote der Lehrkräfte zu ermöglichen, können Lehrkräfte während des Unterrichts auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten, wenn Sie einen Mindestabstand von 1,50 m zu den Schülerinnen und Schülern einhalten können. Andernfalls müssen auch sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Die Hinweise zur persönlichen Hygiene des RKI sind unbedingt zu befolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden sanktioniert.

### **3. Hygiene in Sanitärbereichen**

In allen Sanitärbereichen (das schließt die Waschbecken in den Unterrichtsräumen und Büros ein) werden Spender mit Flüssigseife und Einmalhandtücher vorgehalten. Nachschub ist im Raum 030 gelagert. Für das Auffüllen in den Unterrichtsräumen ist die Lehrkraft zuständig, in deren Unterricht das Fehlen auffällt, in den Toilettenräumen das Hausmeisterpersonal.

In den Büros und im Eingangsbereich wird Händedesinfektionsmittel vorgehalten. Aus Gründen der Vermeidung von Hautschäden ist die hygienische Händewaschung vorzuziehen.

### **4. Verpflegung**

Der Schulkiosk als verpachtete Einrichtung wird mit einem eigenen Hygienekonzept betrieben. Bis auf Weiteres ist nur ein Außenverkauf möglich.

Der Wasserspender im Aufenthaltsraum bleibt in Betrieb, weil eine Kontamination durch die Bauart nahezu ausgeschlossen ist. Einziger Kontaktpunkt ist der Bedienknopf, der regelmäßig desinfiziert wird.

Die Mittagsverpflegung wird in eingeschränkter Form wieder aufgenommen. Näheres regelt der Hygieneplan 5.x.

### **5. Konferenzen und Besprechungen**

Konferenzen und Besprechungen sollen, soweit möglich und sinnvoll, auch weiterhin online gestaltet werden.

Sollte eine persönliche Anwesenheit notwendig sein, ist auf eine ausreichende Raumgröße und Abstand zu achten (z.B. PZ).

Gleiches gilt für Elterngespräche und zentrale Informationsveranstaltungen.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind zu beachten.

## **6. Personen mit Symptomen**

Personen, die eines oder mehrere der für eine COVID-19-Erkrankung typischen Symptome zeigen, sind umgehend von der Teilnahme am Unterricht oder Prüfungen auszuschließen. Sie setzen umgehend einen Mund-Nasen-Schutz auf, verlassen das Schulgebäude und begeben sich in ärztliche Behandlung. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.

Es handelt sich dabei um folgende Symptome: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Die Kombination Fieber/Husten (bei Erwachsenen auch Kurzatmigkeit) sind statistisch die häufigsten Symptome.

Bei der Beurteilung ist Augenmaß zu wahren. Schnupfen beispielsweise, der eindeutig einer anderen Ursache (z.B. Heuschnupfen) zuzuordnen ist, führt nicht zum Ausschluss vom Unterricht.

## **7. Nachmittagsangebot**

Die Nachmittagsangebote finden wieder statt. In Einzelfällen muss der Zugang beschränkt werden (Gesamtzahl der Teilnehmenden, Stufenzugehörigkeit). Es gelten die Regelungen analog zum Unterricht.

Dortmund, 05.08.2020

Justus Pinker  
Gesundheitsbeauftragter

Inge Levin  
Schulleiterin